

# HAUSORDNUNG

Grundlagen: SchUG §43 ff; Verordnung betr. die Schulordnung; Erlass: Aufsichtspflicht der Lehrerin und des Lehrers; Beschlüsse des Schulgemeinschaftsausschusses

## 1. Unterricht

- 1.1. Wer dem Unterricht, einer Schulveranstaltung oder schulbezogenen Veranstaltung aus triftigen Gründen **fernbleibt**, hat dem Klassenvorstand/der Klassenvorständin eine schriftliche Entschuldigung mit dem Rechtfertigungsgrund vorzuweisen. In den Schulnachrichten werden die gesamten Fehlstunden eines Schülers/einer Schülerin (entschuldigt und nicht entschuldigt) ausgewiesen. Bei einer nicht entschuldigten Fehlstunde stellt die Direktion bei der Klassenbeurteilungskonferenz den Antrag auf Verhalten „Zufriedenstellend“.
- 1.2. **Arztbesuche** sind grundsätzlich so anzusetzen, dass sie in die unterrichtsfreie Zeit fallen.
- 1.3. Bei **vorzeitigem Verlassen** des Schulgebäudes bzw. der Schulliegenschaft hat sich der Schüler/die Schülerin unbedingt im Sekretariat abzumelden und im Abmeldebuch einzutragen.
- 1.4. Bei **Unfall oder Erkrankung** eines Schülers/einer Schülerin während des Vormittagsunterrichtes müssen die betreffenden Schüler:innen in das Sekretariat geschickt bzw. muss das Sekretariat verständigt werden. Von dort werden die weiteren Maßnahmen veranlasst. Sollte das Sekretariat nicht besetzt sein, hat die betreffende Lehrperson die nötigen Maßnahmen selbst zu veranlassen.
- 1.5. Nach der Anmeldung zu einem **Freigegenstand oder zu einer Unverbindlichen Übung** gem. SchUG § 12 (1) sind die Schüler:innen zur Teilnahme für die Dauer des gesamten Schuljahres verpflichtet, sofern kein Grund für das Fernbleiben im Sinne der Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule (§ 45) gegeben ist.
- 1.6. **Befreiungen im Fach Bewegung und Sport** für einen längeren Zeitraum können ausnahmslos nur auf Antrag der Schulärztin vom Direktor genehmigt werden. Im Hinblick auf den sozialen Aspekt des BuS-Unterricht hat die Schülerin/der Schüler auch an Randstunden bzw. beim BuS-Unterricht am Nachmittag anwesend zu sein – es sei denn, es handelt sich um eine längerfristige Befreiung. Sollte einem Schüler/einer Schülerin unpässlich sein, entscheidet die Lehrperson über die Befreiung für die betreffende Unterrichtsstunde.
- 1.7. Die **Beaufsichtigung** der Schüler:innen vom Öffnen des Schulgebäudes bis 07:35 Uhr führt gemäß § 44a SchUG der Schulwart, anschließend die eingeteilten Lehrpersonen. Den Anordnungen der aufsichtführenden Lehrer/innen bzw. des Schulwarts ist Folge zu leisten.
- 1.8. **Mittagspause:** Für die Mittagspause von 12:55 bis 13:25 Uhr ist für die ersten und zweiten Klassen eine Beaufsichtigung eingerichtet. Die Klassenzimmer der ersten und

zweiten Klassen bzw. die Sonderunterrichtsräume müssen versperrt sein. Als Aufenthaltsräume stehen den Schülern/innen der ersten und zweiten Klassen das Café und der Treff (EG) sowie bei Möglichkeit die Aula (EG) und der Schulcampus zur Verfügung. Für Schüler:innen der dritten bis achten Klassen entfällt die Beaufsichtigung, wenn sie im Hinblick auf die konkrete Situation sowie die körperliche und geistige Reife entbehrlich ist (Schulordnung §2 Abs. 6). Als Aufenthaltsräume stehen die jeweiligen Klassenräume zur Verfügung. Die Einnahme von warmen Speisen und Heißgetränken ist nur im Café, im Treff und nach Möglichkeit in der Aula erlaubt. Ein längerer Aufenthalt in der Schulgarderobe (UG) ist nicht erlaubt. Auf die Vermeidung von Müll ist besonders zu achten. Nicht vermeidbarer Müll ist jedenfalls getrennt zu entsorgen (s. Pt. 3.4.).

- 1.9. Die **Hausschuhpflicht** besteht während der gesamten Unterrichtszeit, also auch in der letzten Stunde, während der Mittagspause im Schulgebäude, beim Nachmittagsunterricht und bei Betreuungen im Rahmen des Pauliner Schulmodells. Die Hausschuhe sind in der Garderobe aufzubewahren. Von der Hausschuhpflicht ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler der Oberstufe an Tagen, an denen die „Hausschuhampel“ im Eingangsbereich dies anzeigt.

1.10. **Digitale Endgeräte:**

**Allgemein:**

- Digitale Endgeräte dürfen bis 07:35 Uhr (Aufenthaltsräume im Parterre) und in der Mittagspause im Treff verwendet werden.
- Alle Gänge und allgemein zugängliche Räume bleiben handyfrei. Dies gilt auch für alle anderen digitalen Endgeräte.
- Filmen und Fotografieren mit Handys oder anderen digitalen Geräten ist verboten, außer auf Anordnung einer Lehrperson im Rahmen eines Projektes oder zur Unterrichtsgestaltung. Digitale Geräte, mit denen unerlaubt gefilmt oder fotografiert wird, werden abgenommen.
- Digitale Endgeräte, die in „handyfreien“ Zonen betrieben werden oder den Unterricht stören, sind von der Lehrperson abzunehmen. Sie sind von den Schüler:innen auszuschalten und können am Ende des Schultages in der Direktion abgeholt werden. Bei wiederholten Verstößen obliegt es dem Direktor entsprechende Maßnahmen zu setzen.

**Unterstufe:**

- Zu allen anderen Zeiten sind die digitalen Endgeräte im Notebookschrank in der jeweiligen Klasse aufzubewahren.
- Lehrpersonen können den Schüler:innen die Verwendung digitaler Endgeräte für den Unterricht erlauben. Wenn eine Lehrperson digitale Endgeräte im Unterricht, der in einem Sonderraum stattfindet, einsetzen möchte, teilt sie dies den Schüler:innen im Vorfeld mit.

**Oberstufe:**

- Das Verwenden von digitalen Endgeräten ist den Schüler:innen grundsätzlich in den Pausen in ihren Klassenräumen gestattet.
- Während der Unterrichtszeit sind Handys nicht sichtbar und nicht hörbar zu verstauen.
- Die Wahl der Unterrichtsmittel obliegt der jeweiligen Lehrperson, wie es auch das Schulunterrichtsgesetz regelt.

- 1.11. Laut **brandschutztechnischen Auflagen** ist in Unterrichtsräumen und auf Gängen das Aufstellen und Anbringen von brennbaren Gegenständen (z.B. Christbäume, Adventkränze etc.) untersagt.
- 1.12. **Nach dem Läuten** haben alle Schüler:innen unverzüglich ihre Plätze einzunehmen und in Ruhe den Beginn des Unterrichtes abzuwarten. Falls die zur Unterrichtserteilung vorgesehene Lehrperson nicht erscheint, hat der Klassensprecher/die Klassensprecherin nach 5 Minuten das Sekretariat zu verständigen.
- 1.13. Nach dem Unterricht sind die **Türen und Fenster** der Klassen bzw. der Lehrsäle zu schließen. Des Weiteren müssen das Licht und der Beamer abgeschaltet werden. Die Klasse muss sauber verlassen werden (Boden kehren und Tafel löschen). Die dafür verantwortlichen Schüler:innen werden vom Klassenvorstand/der Klassenvorständin bestimmt. Jede Schülerin/jeder Schüler stellt ihren/seinen Stuhl auf den Tisch. Die Drahtkörbe der Tische sind zu entleeren. Für Unterrichtsunterlagen stehen Schülerinnen und Schülern Regale in der Klasse sowie die Spinde im Keller zur Verfügung. Der Lehrer/Die Lehrerin der letzten Stunde überwacht diesen Vorgang.
- 1.14. **Die Benutzung der Schulbibliothek** ist durch eine eigene Bibliotheksordnung geregelt. Vor Abmeldung vom Schulbesuch im Paulinum hat eine Entlastung durch den Schulbibliothekar zu erfolgen. Für nicht zurückgestellte Bücher (auch aus der Schülerlade) besteht Ersatzpflicht.
- 1.15. Der Zugang in die Sonderunterrichtsräume ist durch die jeweils unterrichtende Lehrperson zu gewähren. Der Aufenthalt in diesen Räumen ist ausschließlich in Anwesenheit einer Lehrperson gestattet.
- 1.16 Die Weitergabe von Schulschlüsseln an Schülerinnen und Schüler ist nicht gestattet.

## 2. Pausen

- 2.1. Während der Pausen sind von den eingeteilten Klassenordnern die **Tafeln zu löschen** und die **Klassenräume zu lüften**.
- 2.2. Aus Sicherheitsgründen ist es den Schüler:innen strengstens untersagt, sich aus dem **Fenster** zu lehnen. Es ist nicht erlaubt, auf den Fensterbänken zu sitzen (Verschmutzung der Wände).
- 2.3. In den Pausen stehen den Schülerinnen und Schülern die Sportgeräte aus den Bewegungsboxen zur Verfügung. Diese können gegen Abgabe des Schüler:innen-Ausweises im Konferenzzimmer entliehen werden. **Spiele**, die die Ordnung beeinträchtigen bzw. im Schulgebäude eine Gefährdung darstellen, sind untersagt.

- 2.4. **Heißgetränke** aus dem Automaten dürfen nur im Treff eingenommen werden. Leere Becher sind in den Becherhüllen zu entsorgen. In den achten Klassen ist das Aufstellen sowie die Benutzung eines Wasserkochers und einer Kaffeemaschine gestattet.

### 3. Einrichtung, Klassenräume

- 3.1. **Schäden** müssen von dem Klassensprecher/von der Klassensprecherin bzw. vom Verursacher/der Verursacherin unverzüglich bei einer Lehrperson gemeldet werden, die den Schaden im online-Ticketsystem einträgt.
- 3.2. Für Schäden im gesamten Schulgelände besteht **Ersatzpflicht**.
- 3.3. Neben jeder Klassentür befindet sich ein Plan, auf dem ersichtlich ist, wer die **letzte Stunde** in der Klasse unterrichtet. Diese Lehrperson hat dafür zu sorgen, dass nach dem Ende des Unterrichtes in diesem Klassenraum die Stühle hochgestellt, die Fenster geschlossen werden, die Klassentür versperrt, der Müll entsorgt, die Drahtkörbe entleert, das Licht und der Beamer abgeschaltet sind und die Klasse vorgereinigt wird. Einteilung der Klassenordner/innen erfolgt durch den Klassenvorstand/die Klassenvorständin bzw. durch die jeweiligen Fachlehrer/innen.
- 3.4. **Der Müll** ist getrennt nach Bioabfall, Altpapier, Kunst- und Verbundstoffen sowie Restmüll in den bereitgestellten Müllinseln zu entsorgen.
- 3.5. Um die **Wände** zu schonen, ist zwischen Schulbank und Wand ein Abstand von ca. 20-30 cm einzuhalten.
- 3.6. Für das **Anbringen von Plakaten** an den Pinnwänden dürfen ausschließlich Nadeln verwendet werden, keinesfalls Klebestreifen (Klebereste, Farbe); Verantwortlichkeit: Fachlehrer/in bzw. Klassenvorstand/Klassenvorständin. Die Plakate müssen mit dem Unterrichtsgeschehen im Zusammenhang stehen.
- 3.7. Die **Feuerschutztüren** dürfen händisch nicht geschlossen werden (Beschädigung des Sicherheitsmagneten). **Schulfremdes Inventar** bzw. Mobiliar darf im Klassenzimmer nicht aufgestellt werden.

### 4. Fahrzeuge

Fahrräder dürfen nur an dem dafür vorgesehenen Platz abgestellt werden. Für Beschädigungen und Diebstähle wird keine Haftung übernommen. Motorisierte Fahrzeuge sind außerhalb des Schulgeländes abzustellen.

### 5. Fundgegenstände

Fundgegenstände sind im Sekretariat 1 abzugeben und werden bei Nichtbehebung nach einer angemessenen Frist an eine karitative Einrichtung übergeben.

### 6. Rauchen, Alkohol

Der Konsum von Tabakwaren (incl. E-Shisha, Snus u.ä.) sowie von Alkohol ist im gesamten Schulgelände verboten.

# Ergänzung zur Hausordnung des Bischöflichen Gymnasiums Paulinum: Richtlinien zur IKT-Nutzung

## Präambel

Das Bischöfliche Gymnasium Paulinum bietet seinen Schülerinnen und Schülern einen kostenlosen Zugang zum Internet für die schulische Nutzung. Sowohl die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur als auch privater Zugangsgeräte erfordert ein hohes Maß an Sorgfalt und Eigenverantwortung. Dabei sind die Regelungen der Datenschutzgrundverordnung zu beachten.

Für die Nutzung sind folgende Regeln zu beachten:

### 1. Persönlicher Account

Zum Arbeiten an dem von der Schule zur Verfügung gestellten Netz wird den Schülerinnen und Schülern (zumindest) ein persönlicher Account zur Verfügung gestellt. Die Funktionsbereitschaft dieses Accounts ist laufend zu überprüfen. Die Schülerin/der Schüler hat auf geeignete Weise dafür Sorge zu tragen, dass eine Benutzung des Accounts durch andere Personen wirksam verhindert wird.

Sämtliche Zugangsdaten (Benutzername sowie Kennwort) sind nur zum persönlichen Gebrauch bestimmt und dürfen in keinem Fall an andere Personen weitergegeben werden. Die Nutzung des Accounts ist ausschließlich durch den Account-Besitzer persönlich gestattet. Die Schülerin/der Schüler ist verpflichtet, ihre/seine Zugangsdaten geheim zu halten. Die Leitung des Paulinums hat jederzeit das Recht, Zugangsdaten zu ändern oder stillzulegen.

### 2. Umgang mit Kennwörtern

Die Richtlinien für die sichere Wahl von Kennwörtern werden als bekannt vorausgesetzt. Insbesondere ist bei der Anmeldung darauf zu achten, dass umstehende Personen das Kennwort nicht nachvollziehen können. Es wird empfohlen, das Kennwort in regelmäßigen Abständen zu ändern. Auf keinen Fall darf das Kennwort weitergegeben werden! Die Schülerin/der Schüler darf niemandem außer sich selbst Zugang zu ihren/seinen Daten am Internet-Zugangsgerät gewähren.

### 3. Weiterverteilung von Zugangsdaten

Die vom Internet-Zugangsgerät empfangenen Datenpakete dürfen in keiner Form anderen Geräten weitergereicht werden (Routing). Am Internet-Zugangsgerät selbst sind keine Verzeichnisse oder Datendienste (Server-Betrieb) für das Netzwerk freizugeben oder anderen Internet-Zugangsgeräten zugänglich zu machen.

### 4. Nutzung der Online-Dienste

Die Nutzung des Internets verursacht Kosten und ist daher für andere Zwecke als den Unterricht nicht gestattet. Überhaupt unterliegt der Einsatz des Internets der

ausdrücklichen Aufforderung durch den unterrichtenden Lehrer/die unterrichtende Lehrerin.

Sollte das Gerät nicht verwendet werden, ist das Gerät unaufgefordert zu verwahren.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Schule nicht für allfällige Schäden haftet, die die Schülerin/der Schüler verursacht oder selbst zugefügt bekommt, wenn die Schülerin/der Schüler die IT-Einrichtungen zu schulfremden Zwecken nützt.

## 5. Betriebsbeschränkungen

Die Schulleitung ist jederzeit berechtigt, den Betrieb des WLANs ganz, teilweise oder zeitweise einzustellen, weitere Mitnutzer zuzulassen und den Zugang der berechtigten Personen ganz, teilweise oder zeitweise zu beschränken oder auszuschließen. Dies kann auch schulische Gründe (z. B. Reifeprüfung) haben.

## 6. Verhaltensregeln

### 6.1. Ethische Grundsätze und Achtung der Menschenwürde

Um das Kommunizieren über Internet für alle Beteiligten angenehm und effizient zu gestalten, ist es selbstverständlich, dass auch bei elektronischer Kommunikation keine beleidigenden und diskriminierenden Formulierungen gebraucht werden dürfen. Massensendungen und unerwünschte Nachrichten (Spam) oder andere Formen unzulässiger Werbung sind zu unterlassen. Rassistische, pornographische, belästigende, verleumderische, bedrohende und anderweitig verbotene oder gegen pädagogische Prinzipien verstoßende Inhalte dürfen auf Computer weder geladen noch auf ihnen gespeichert noch verbreitet werden.

Die Verantwortung dafür kann nicht auf eventuell installierte Schutzsoftware übertragen werden.

Geltende Jugendschutzbestimmungen sind zu beachten. Im Falle des Verdachtes der angesprochenen Rechtsverletzungen sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, die Schulleitung unverzüglich darauf aufmerksam zu machen.

### 6.2. Copyright

Wie bei allen Publikationen gilt auch bei elektronisch gespeicherten Medien das Copyright (= Recht auf den Schutz geistigen Eigentums). Die Verwendung von Texten, Tönen, Bildern, Filmen oder anderen Inhalten ohne Quellennachweis stellt eine Copyrightverletzung dar. Die Produkte von Mitschülerinnen und Mitschülern sind ebenfalls geschützt und dürfen ohne spezielle Vereinbarung weder verändert noch gelöscht noch anderweitig verwendet oder verwertet werden.

### 6.3. Schutz persönlicher Daten

Persönliche Daten wie Adressdaten, Telefonnummern etc. dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der betroffenen Personen nicht gesammelt und weitergegeben werden. Keinesfalls darf man sich Zugriff zu Daten anderer Schülerinnen und Schüler oder Lehrerinnen und Lehrer verschaffen, ob direkt am Internet-Zugangsgerät (Datendiebstahl) oder über das Netz („Hacken“). Allein der Versuch, ein fremdes Internet-Zugangsgerät, einen fremden Computer oder einen fremden Server im Netz zu

orten, zu scannen oder darauf zuzugreifen, ist als unrechtmäßige Attacke und damit als Verletzung des Schutzes persönlicher Daten zu werten. Unbenommen ev. strafrechtlicher Folgen kann nach einem Verstoß gegen diese Bestimmung der Schülerin/dem Schüler die weitere Nutzung des Internet-Zugangsgeräts an der Schule untersagt bzw. nach Ausschöpfung der vorgesehenen Erziehungsmittel der Missbrauch auch mit dem Schulausschluss geahndet werden.

## 7. Empfehlungen

### 7.1. Virenschutz und Personal Firewall

Ungenügend geschützte Internet-Zugangsgeräte können anderen Geräten im Netz Schaden zufügen bzw. selbst Adressat von Viren- und Wurmattaken etc. sein. Das Internet-Zugangsgerät soll daher über einen wirksamen Virenschutz mit einem aktuellen Update verfügen. Das Betriebssystem und die Anwendungsprogramme sollten ebenfalls mit Servicepacks und regelmäßigen Updates aktuell gehalten werden. Das Internet-Zugangsgerät sollte mit einer - für den Einsatz im Schulnetz und zu Hause - konfigurierten Personal Firewall ausgestattet sein.

### 7.2. Datensicherung & Datensicherheit

Die Schülerinnen und Schüler haben dafür Sorge zu tragen, dass die für die Schule erforderlichen Daten regelmäßig gesichert werden. Ein ev. Datenverlust geht zu ihren Lasten. Als „Notnagel“ ist auch vorzusehen, wichtige Schuldokumente in ausgedruckter Form aufzubewahren.

### 7.3. Vorkehrung gegen Diebstahl und Beschädigung, Versicherung

Der Schutz des Internet-Zugangsgerätes vor Diebstahl und Beschädigung liegt in der Verantwortung der Schülerin/des Schülers. Wenn die Schülerin/der Schüler die Klasse verlässt, ist das Internet-Zugangsgerät sicher zu verwahren. Keinesfalls darf das Internet-Zugangsgerät nach dem Unterricht an der Schule verbleiben.

Im eigenen Interesse wird dringend angeraten, das Internet-Zugangsgerät gegen Diebstahl und Beschädigung zu versichern. Die Schule übernimmt keinerlei Haftung für im Schulhaus abhanden gekommene und beschädigte Internet-Zugangsgeräte. Auch eine Haushaltsversicherung deckt in der Regel das Risiko des Transportes und Einsatzes außer Haus nicht ab.

## 8. Sonstige Hinweise

Die Schulleitung weist darauf hin, dass der unter Nutzung des WLANs hergestellte Datenverkehr unverschlüsselt erfolgt. Die Daten können daher möglicherweise von Dritten eingesehen werden. Das WLAN ermöglicht nur den Zugang zum Internet. Die abgerufenen Inhalte unterliegen keiner Überprüfung durch das Paulinum, insbesondere nicht daraufhin, ob sie Schadsoftware enthalten. Die Nutzung des WLANs erfolgt auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko. Die Schulleitung weist ausdrücklich darauf hin, dass die Gefahr besteht, dass Schadsoftware (z. B. Viren, Trojaner, Würmer, etc.) bei der Nutzung des WLANs auf das Internet-Zugangsgerät gelangen kann.

Die Nutzung des WLANs durch die Benutzer wird durch die IT der Schule automatisch mit folgenden Daten dokumentiert

- Nutzerkennung
- Verbindungsdatum, -zeit und -dauer
- aufgerufene Internetdienste bzw. -seiten

Diese Daten werden für eine Dauer von maximal sechs Monaten gespeichert. Danach erfolgt eine automatische Löschung. Eine Herausgabe der Daten an Dritte (z. B. Strafverfolgungsbehörden) erfolgt nur im Falle der Notwendigkeit durch die geltende Rechtslage.

Beschluss des Schulgemeinschaftsausschusses am 18.06.2024